

SCHWARZENBERG



Gemeinderat
Dorfstrasse 12
6103 Schwarzenberg

Tel 041 499 60 50
Fax 041 499 60 59
gemeinde@schwarzenberg.ch
www.schwarzenberg.ch



Gemeinde Schwarzenberg

Gemeindeordnung der Gemeinde Schwarzenberg vom 22. November 2017

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 GEMEINDEGEBIET	3
ART. 2 GEMEINDEWAPPEN	3
ART. 3 FUNKTION DER GEMEINDE	3
ART. 4 VERFASSUNGSKONFORMES HANDELN	3
ART. 5 ORGANE UND WEITERE GREMIEN	3
ART. 6 AMTSDAUER	4
ART. 7 UNVEREINBARKEIT VON FUNKTIONEN	4
ART. 8 INFORMATION, KOMMUNIKATION	4
II. STIMMBERECHTIGTE	4
ART. 9 STIMMRECHT	4
ART. 10 PETITIONSRECHT	5
ART. 11 INITIATIVE	5
ART. 12 VERFAHREN BEI GEMEINDEINITIATIVEN	5
ART. 13 SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE INITIATIVE IN DER FORM DER ANREGUNG	5
III. GEMEINDEVERSAMMLUNG	6
ART. 14 FUNKTION DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	6
ART. 15 POLITISCHE PLANUNG	6
ART. 16 WAHLEN	6
ART. 17 RECHTSSETZENDE BESCHLÜSSE	6
ART. 18 FINANZGESCHÄFTE	7
ART. 19 WEITERE SACHENTSCHEIDUNGEN	7
ART. 20 KONTROLLE UND STEUERUNG	7
ART. 21 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	7
ART. 22 ANTRÄGE	8
ART. 23 VERSAMMLUNGS- UND URNENVERFAHREN	8
IV. GEMEINDERAT	8
ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION DES GEMEINDERATES	8
ART. 25 FUNKTION DES GEMEINDERATS	8
ART. 26 KOMPETENZEN DES GEMEINDERATS	9
V. GEMEINDEVERWALTUNG	9
ART. 27 GEMEINDEVERWALTUNG	9
ART. 28 GEMEINDESCHREIBER/GEMEINDESCHREIBERIN	9
VI. WEITERE GREMIEN	10
ART. 29 BILDUNGSKOMMISSION	10
ART. 30 RECHNUNGSKOMMISSION	10
ART. 31 URNENBÜRO	10
ART. 32 WEITERE KOMMISSIONEN	10
VII. FINANZHAUSHALT	11
ART. 33 GRUNDSÄTZE	11
ART. 34 VERFAHREN BEIM BUDGET	11
ART. 35 VERFAHREN BEI DER RECHNUNGSLEGUNG	11
VIII. PERSONALRECHT DER GEMEINDE	11
ART. 36 ANWENDUNG KANTONALEN RECHTS	11
IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ART. 37 IN-KRAFT-TRETEN	12
ART. 38 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUR REVISION VOM 22.11.2017	12

Gestützt auf § 70 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Gemeinde Schwarzenberg folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Schwarzenberg ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang 1 und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

Art. 2 Gemeindewappen

Das offizielle Wappen der Gemeinde Schwarzenberg hat folgenden Beschrieb:
In Silber drei erniedrigte blaue Spitzen, darauf ein schwarzes Alpgatter.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzung- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 4 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 5 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde Schwarzenberg hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. Bildungskommission

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

a. Urnenbüro

Art. 6 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre (§ 16 GG). Die Amtsdauer aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt ebenfalls vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach der kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Rechnungskommission	Gemeinderat, Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat, Rechnungskommission
Gemeinderat	Rechnungskommission, Gemeindeschreiber/in, Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds der Bildungskommission, Schulleiter/in
Bildungskommission	Schulleiter/in, Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission
Schulleiter/in	Gemeinderat, Bildungskommission, Rechnungskommission

Art. 8 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG).

II. Stimmberechtigte

Art. 9 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 11 Initiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen (§ 136 d Stimmrechtsgesetz) eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung, spätestens innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Über die Initiative wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt.
- h. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichnete Personen die Initiative zurückziehen.

Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 14 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalte der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 15 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 16 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 17 Rechtssetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

Art. 18 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1/10 Einheiten der Gemeindesteuer durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

Art. 19 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinbarung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

Art. 20 Kontrolle und Steuerung

¹Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission

²Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung gemäss Art 35 ff.)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

²Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen und nimmt Anregungen entgegen. Die Stimmberechtigten können bis spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung auch schriftlich Fragen eingeben.

⁴Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 22 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die –präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren

Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden (gemäss § 122 Abs. 1 StRG)

IV. Gemeinderat**Art. 24 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

³ Das minimale Pensum eines einzelnen Gemeinderates beträgt 20%. Das maximale Pensum eines einzelnen Gemeinderates darf 60% nicht übersteigen.

Art. 25 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte des Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung.

Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 26 Kompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 1/10 Einheiten des Gemeindesteuerertrages
- d. gebundene Ausgaben

³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgendes politisches Geschäft:

- a. Zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung ist der Gemeinderat zuständig.

V. Gemeindeverwaltung**Art. 27 Gemeindeverwaltung**

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherin oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 28 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 29 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Schulverwalter oder der Schulverwalterin sowie aus weiteren drei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter/in) ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach kantonalem Recht.

⁴ Das vom Gemeinderat erlassene Pflichtenheft für die Bildungskommission regelt das Nähere.

Art. 30 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

³ Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

⁴ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten

- a. einen Bericht zum Budget und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab
- b. einen Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan

Diese Aufgaben dürfen weder einem selbständigen und unabhängigen Fachorgan der Verwaltung noch einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 35 Verfahren bei der Rechnungslegung

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Personalrecht der Gemeinde

Art. 36 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Die Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Luzern und der darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind für die Behörden und die Mitarbeiter der Gemeinde Schwarzenberg massgebend.

² Der Gemeinderat erlässt eine Personalverordnung. Er kann darin vom kantonalen Recht abweichende Bestimmungen erlassen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Juni 2007 sowie das Personal- und Besoldungsreglement vom 28. April 2004.

Art. 38 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 22.11.2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Schwarzenberg, 22. November 2017

Gemeinderat Schwarzenberg

Gemeindepräsident

Gemeindegeschreiber



Marcel Gigon



Markus Stocker

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017.